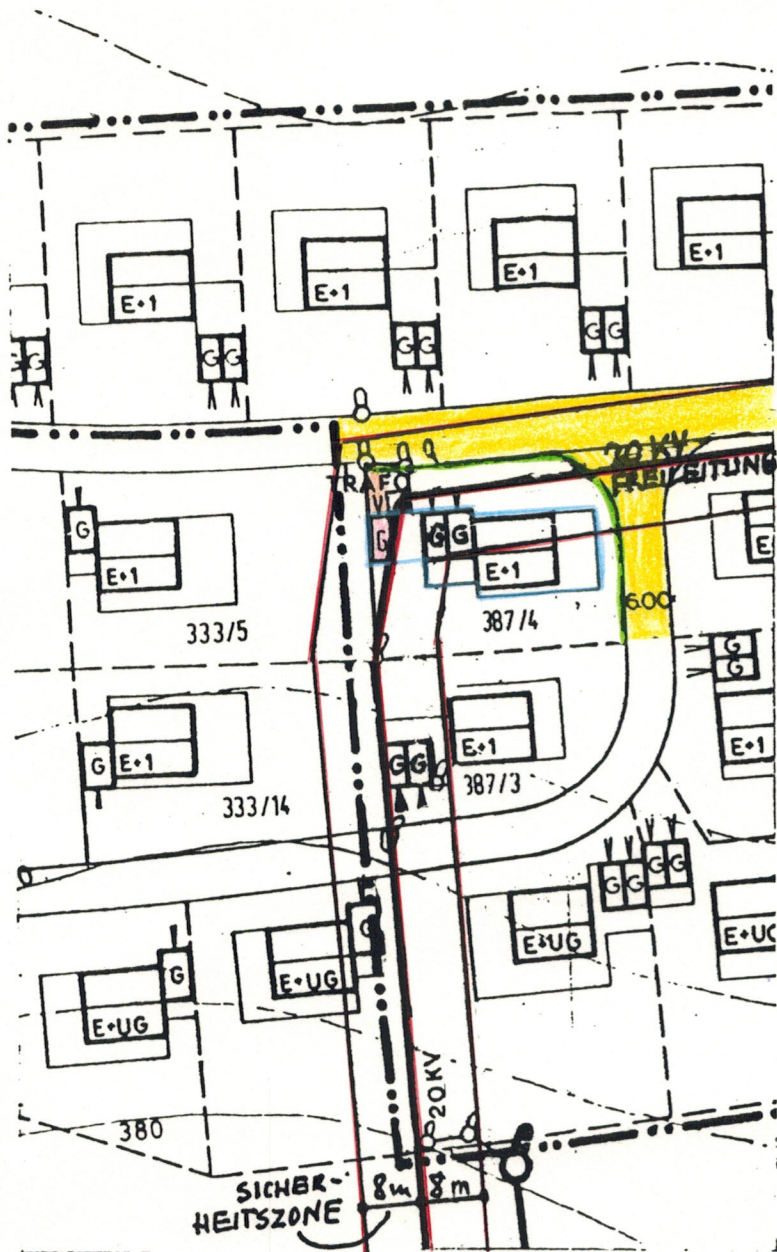


# DECKBLATT NR. 6



ZUM BEBAUUNGSPLAN TIEFENBACH-AULING  
GEMEINDE TIEFENBACH  
LANDKREIS PASSAU

PASSAU, DEN 30.12. 1987 u. 25.02.88  
ARCHITEKTURBÜRO  
ALFRED BITTMANN  
PASSAU, WALDSCHMIDTSTR. 52

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBauG UND  
ART: 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG  
VOM 25. Feb. 1988

TIEFENBACH, DEN 04. März 1988

Gemeinde  
8391 Tiefenbach b. Passau  
DER BÜRGERMEISTER  
*(Rankl)*

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
DURCH *Anschlag an den Gemeindefestafel*  
*Tiefenbach, Kirchb. u. Haselb.*  
AM 04. März 1988 BEKANT GEMACHT.

Gemeinde  
8391 Tiefenbach b. Passau  
DER BÜRGERMEISTER  
*(Rankl)*  
1. Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe vollständig ist;

3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Begründung zum Deckblatt Nr. 6 des Bebauungsplans  
Tiefenbach-Auling der Gemeinde Tiefenbach,  
Landkreis Passau

---

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung  
vom *17.12.87* beschlossen, den Bebauungsplan  
"Tiefenbach-Auling" im vereinfachten Verfahren  
wie folgt zu ändern:

Auf Parzelle Fl. Nr. 387/4 wird eine Garage an  
der Grenze zu Fl. Nr. 333/5 eingeplant.

Begründet wird diese Änderung mit dem Antrag des  
Grundstücksbesitzers Heribert Kölbl, auf dem  
Grundstück eine Garage an der Grundstücksgrenze  
zu errichten.

Die Grundzüge der Bebauung werden durch diese  
Änderung nicht beeinträchtigt.

26. Jan. 1988

Gemeinde Tiefenbach, .....

Gemeinde  
8391 Tiefenbach b. Passau



.....

Der Bürgermeister

(Rankl)  
1. Bürgermeister